

## Richtlinien für die Anbieter vom 1. August-Brunch

Mit der Anmeldung beim Schweizer Bauernverband für den 1. August-Brunch verpflichten Sie sich als Anbieter die unten stehenden Richtlinien zu berücksichtigen. Dafür profitieren Sie von der Unterstützung der Kantonalverantwortlichen, von nationalen Werbe- und Kommunikationsmassnahmen sowie Leistungen diverser Sponsoren.

### Weshalb Richtlinien?

Der 1. August-Brunch auf dem Bauernhof ist ein nationales Projekt. Deshalb ist es wichtig, dass neben den regionalen Besonderheiten schweizweit auch einige Merkmale dieselben sind. Dies vor allem um die gute Qualität und die hohe Besucherzufriedenheit aufrechtzuerhalten.

### Richtlinien

Als offizieller Brunch-Anbieter des Schweizer Bauernverbands halten Sie sich an folgende Richtlinien:

- der Brunch sollte auf einem aktiven Landwirtschaftsbetrieb (Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb) stattfinden. Dies kann auch auf einer landwirtschaftlich genutzten Alphütte sein.
- Mindestens eine Person im Organisationsteam verfügt über einen landwirtschaftlichen Hintergrund und ist Mitglied beim kantonalen Bauernverband.
- Das Angebot beinhaltet einen Brunch (reichhaltiges Frühstück).
- hält sich an die vorgeschriebenen Eckwerte:
  - offizielle dauert der 1. August-Brunch von 9.00 – 13.00 Uhr
  - der Brunch-Preis für einen Erwachsenen liegt zwischen CHF 25 und CHF 45 bei einem Standardangebot.
  - Die Sponsoren werden akzeptiert und wenn möglich deren Wünsche berücksichtigt.
- Verzicht auf politisch motivierte Aktivitäten (Reden, Wahlflyer etc.) während dem 1. August-Brunch. Grund: Die Massnahmen von „Schweizer Bauern. Von hier, von Herzen« werden unter anderem durch die Absatzförderungsmittel mitfinanziert und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich an die in Ihrem Kanton verantwortliche Person.